



Mitteilungsvorlage

Vorlagen-Nr: MV/FB2/021/2014	Datum: 12.08.2014
Auskunft erteilt: Sieg Manfred	Erfasser: Kr.
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	TOP: 10.

Wahl bzw. Benennung der Mitglieder zur Wahrnehmung städtischer Mitgliedschaften in Gremien

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Rat der Stadt Wassenberg	21.08.2014	Ö

Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am

Sachverhalt:

Die Gemeinden sind vielfach an juristischen Personen oder Personenvereinigungen unmittelbar oder mittelbar beteiligt. Aufgrund dessen besteht auf Grundlage der Regelwerke dieser juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Satzungen, Gesellschaftsvertrag pp.) das Recht, Vertreter in deren Organe (Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsrat etc.) zu entsenden.

Da die Vertreter vom Rat gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 bzw. Abs. 4 GO NW zu bestellen, zu entsenden oder vorzuschlagen sind, bedarf es entsprechender Entscheidungen des Rates.

Der Bürgermeister ist dabei stimmberechtigt.

Grundsätzlich kann der Rat nach eigenem Ermessen entscheiden, wen er als Vertreter bestellen will. Insbesondere braucht er grundsätzlich nicht zwingend Mitglieder der Vertretung oder Gemeindebedienstete zu bestellen, sofern nicht das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt (z.B. in § 113 Abs. 2 Satz 2 GO).

Der Rat hat insbesondere die Vorschriften der §§ 113 und 50 Abs. 4 GO zu beachten. Danach gelten folgende Grundsätze:

1. Sofern die Gemeinde nur einen Vertreter zu bestellen hat, entscheidet der Rat durch einfachen Mehrheitsbeschluss (§ 113 Abs. 2 GO). Er entscheidet in der Vertreterauswahl nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Wahl ist nicht gegeben, da das Gesetz für diesen Fall keine „Wahl“, sondern eine Bestellung vorsieht und § 50 Abs. 4 GO nicht greift.
2. Sofern die Gemeinde zwei oder mehr Vertreter zu benennen hat, muss der Bürgermeister oder der ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Der Rat ist verpflichtet, den Bürgermeister bzw. den von ihm vorgeschlagenen Bediensteten zu benennen. Gemäß ausdrückliche Anordnung des § 50 Abs. 4 GO ist in diesem Fall – anders als im Fall der Bestellung nur eines Vertreters – das Wahlverfahren nach § 50 Abs. 3 GO für die Vertreter durchzuführen. Dies gilt allerdings nur, wenn es bei den zu besetzenden Ämtern um nicht hauptberufliche Funktionen geht.

Auch auf geborene Mitglieder eines Aufsichtsrats oder eines anderen Gremiums findet § 50 Abs. 4 GO keine Anwendung, so dass hierbei weder eine Bestellung durch den Rat noch eine Anrechnung auf die nach § 50 Abs. 4 GO zu bestellenden Vertreter erfolgt. Ist der Bürgermeister insofern als Verwaltungsspitze geborenes Mitglied eines solchen Gremiums, wird er in dieser Funktion durch seinen allgemeinen Vertreter nach § 68 GO vertreten. Ist er aber als vom Rat nach § 50 Abs. 4 GO gewählter Vertreter Mitglied des Gremiums, so ist auch sein Vertreter nach § 50 Abs. 4 GO zu bestimmen.

Gemäß § 50 Abs. 3 GO kann der Rat seine Bestellungs- und Vorschlagsrechte durch einheitlichen Wahlvorschlag oder Verhältniswahl ausüben.

Bei der Bestellung können auch die vorgeschlagenen Stadtverordneten mitwirken, da für sie gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 4 GO ausdrücklich kein Mitwirkungsverbot gilt.

Aufstellung der bisherigen Gremienbesetzung:

1. Mitgliederversammlung des NRW Städte- und Gemeindebundes

<u>Mitglieder</u>	<u>Vertreter</u>
1. Verwaltung (BM)	1. Verwaltung (Herr Sieg)
2. CDU	2. CDU
3. CDU	3. CDU
4. SPD	4. FDP

2. Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH

Aufsichtsrat

<u>Mitglied</u>	<u>Vertreter</u>
Verwaltung (BM)	Verwaltung (allgem. Vertreter)

Gesellschafterversammlung

<u>Mitglieder</u>	<u>Vertreter</u>
1. Verwaltung	1. Verwaltung
2. CDU	2. CDU
3. SPD	3.

**3. Delegierter für die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER)
Wahl gemäß § 113 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 3 und 4 GO NRW:**

<u>Mitglieder</u>	<u>Vertreter</u>
1. Verwaltung (BM)	-
2. CDU	

4. Entsendung eines Mitglieds für den Regionalen Beirat des Kreises Heinsberg für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

<u>Mitglied</u>	<u>Vertreter</u>
Verwaltung (BM)	Verwaltung (allgem. Vertreter)

5. Trägervertreter für den Rat der Tageseinrichtungen für Kinder;

5.1 Kindertagesstätte Steinkirchen

<u>Mitglieder</u>	<u>Vertreter</u>
1. CDU	1. CDU
2. CDU	2. CDU
3. CDU	3. CDU
4. Die Grünen/B 90	4. SPD

5. Die Linke	5.
Für die Verwaltung:	
Beratendes Mitglied	
Verwaltung (Frau Görtz)	Verwaltung (Frau Motzheim)

5.2 AWO Kindergarten

<u>Mitglied</u>	<u>Vertreter</u>
Verwaltung	Verwaltung

5.3 Johanniter-Kindergarten Regenbogen (Kuratorium)

<u>Mitglieder</u>	<u>Vertreter</u>
1. CDU	
2. CDU	
3. CDU	
4. CDU	
5. SPD	
6. SPD	

6. Verbandsversammlung des Förderschulzweckverbandes in Heinsberg

<u>Mitglieder</u>	<u>Vertreter</u>
1. Verwaltung (Frau Görtz)	1. Verwaltung (Herr Sieg)
2. CDU	2. CDU
3. Die Grünen/B90	3. Die Linke

7. Beirat der EWW-Energie- und Wasserversorgung GmbH

<u>Mitglied</u>	<u>Vertreter</u>
Verwaltung (BM)	-

8. Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Stadt Wassenberg GmbH (ESW)

Aufsichtsrat

<u>Mitglieder</u>	<u>Vertreter</u>
1. Verwaltung (BM)	1. entf.
2. CDU	2. CDU
3. CDU	3. CDU
4. CDU	4. CDU
5. SPD	5. SPD
6. SPD	5. SPD

Genehmigungsvermerk

Verwaltungskonferenz vom _____

Bürgermeister

Datum

Unterschrift
federführender Dezenten/
Fachbereichsleiter

Unterschrift des
Stadtkämmerers

Gegenzeichnung des
beteiligten Dezenten

Sieg